

Scheiwe | Schröder | Wapler | Wrase (Hrsg.)

# Inklusion und die Rechte junger Menschen

Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe.

Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht



**Nomos**

Schriften zum Familien- und Sozialrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Prof. Dr. Eva Schumann

Band 5

Kirsten Scheiwe | Wolfgang Schröer  
Friederike Wapler | Michael Wrase (Hrsg.)

# Inklusion und die Rechte junger Menschen

Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe.  
Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3 – 5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3 – 5 | 76530 Baden-Baden

ISBN 978-3-7560-0358-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-3846-0 (ePdf)

DOI <https://doi.org/doi.org/10.5771/9783748938460>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Inhalt

Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung	7
<i>Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer, Friederike Wapler, Michael Wrase</i>	
Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	17
<i>Albrecht Rohrmann</i>	
Inklusion im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe- und Teilhaberecht	33
<i>Felix Welti</i>	
Zukunftsperspektiven der Inklusion und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJSG	59
<i>Arne von Boetticher</i>	
SGB VIII und BTHG: Mehr als Schnittstellenmanagement – Wie ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit denkbar?	79
<i>Antje Welke</i>	
Leaving Care und Coming into Care – Neue Übergänge als Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe	91
<i>Eric van Santen</i>	



## Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung

*Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer, Friederike Wapler, Michael Wrase*

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1</sup> (KJSG) in Kraft getreten, das nach langjährigen Debatten zahlreiche Veränderungen in Richtung einer sogenannten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht hat. Nach dem schwierigen Geburtsprozess und dem gescheiterten Reformvorschlag in der 18. Legislaturperiode waren die Reaktionen der Fachöffentlichkeit, Verbände und Organisationen, die die Interessen junger Menschen, von Familien, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Fachkräften vertreten, durchaus positiv; allerdings wurde auch angemerkt, dass nunmehr weitere Schritte und Klärungsprozesse folgen müssen. Diese Konstellation hat dazu geführt, dass die Bundesregierung bereits – schneller als von einigen in der Fachöffentlichkeit erwartet – einen neuen Gestaltungsprozess aufgesetzt hat, der im November 2022 gestartet wurde und bis zum Ende der aktuellen 20. Legislaturperiode der Bundesregierung abgeschlossen werden soll. Er soll zu einer neuen Gesetzinitiative führen, durch die weitere Verfahrens- und Ausgestaltungsformen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden.<sup>2</sup> Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) will auch in diesem ambitionierten Prozess möglichst eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit sicherstellen.

Es wird für das Gelingen dieses Prozesses wichtig sein, dass die aktuellen Fachdiskussionen und ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des

---

1 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1444, in Kraft getreten am 10.06.2021.

2 „In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP 2021, S. 99 (<https://www.bundesregierung.de>).

KJSG aufgenommen werden und nicht einfach linear an die Debatten des Vorgängerprozesses angeknüpft wird, um schnelle Lösungen für Verfahrensfragen zu finden. Nur so können neue Herausforderungen aufgegriffen werden, z.B. wie die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen oder in prekären Lebenslagen besser als bislang sichergestellt werden kann, wie Selbstorganisationen auch strukturell abgesichert werden können oder auch junge Menschen in unterschiedlichen Belastungslagen Beratungsangebote wahrnehmen und sich an Ombudsstellen wenden können.

Die Koordination von Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und Teilhaberecht (SGB IX) für alle jungen Menschen unter Federführung der Kinder- und Jugendhilfe und die Kooperation in einem gegliederten System mit unterschiedlichen Leistungsgesetzen und sieben Rehabilitationsträgern, zu denen bekanntlich auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gehören, ist eine Zukunftsaufgabe und große Herausforderung. Die Beiträge in diesem Sammelband analysieren und diskutieren vor diesem Hintergrund Herausforderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.

### *Nach der Reform ist vor der Reform*

Das KJSG hat einige Veränderungen mit sofortiger Wirkung ab Inkrafttreten im Juni 2021 implementiert. Einige Beispiele seien hier genannt: Zur *Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien* wurden bereits mit der Reform ein voraussetzungsloser Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche eingeführt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und allgemein wurden die Beratungs- und Beteiligungsregeln erweitert (z.B. § 10a, 36 SGB VIII). Ein wichtiger Reformschritt ist die Pflicht zur Einrichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII). Selbstorganisation und Selbstvertretung soll mit einer Pflicht zur Berücksichtigung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen („Selbstvertretung“, § 4a SGB VIII) gefördert werden. Auf dem Weg zu einer *Gesamtzuständigkeit* wurde mit der am 10.6.2021 in Kraft getretenen ersten Stufe der Begriff der Behinderung den aktuellen Standards angepasst (§ 7 Abs. 2 SGB VIII), die gleichberechtigte Teilhabe als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe formuliert (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) und die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen im Gesetz betont (z.B. §§ 11 Abs. 1 S. 3, 22a Abs. 4, 79a, S. 2, 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Für wesentliche Prozesse gibt es jedoch einen längeren Zeithorizont von etwa sieben Jahren und Übergangsregelungen (§ 107 SGB VIII); zum Teil sind weitere gesetzgeberische Schritte erforderlich.

- Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung von Verfahrenslotsen als Fachkraft im Jugendamt (§ 10b SGB VIII), die eine wichtige Rolle bei der Unterstützung, Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien spielen sollen, tritt zum 1.1.2024 in Kraft.
- 2028 soll die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche von der Eingliederungshilfe auf die Kinder- und Jugendhilfe übergehen. Am 1. Januar 2028 sollen die Neuregelungen über die vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Leistungen für junge Menschen mit (drohenden) Beeinträchtigungen – also für Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und SGB XII – in Kraft treten, was jedoch von der Verabschiedung eines zukünftigen Bundesgesetzes auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation abhängig ist, um durch dieses Gesetz das Nähere zu regeln. Es muss erst noch verabschiedet und vor dem 1. Januar 2027 verkündet werden (§ 10 Abs.4 und Abs.5 SGB VIII).

Somit befinden wir uns aktuell und in den kommenden Jahren im Prozess der inklusiven Um- und Neugestaltung der Leistungen, Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer weiteren rechtlichen Normierung in einem stufenförmigen Prozess.

Das dritte Forum Kinder- und Jugendhilferecht, das am 11./12. November 2021 nach pandemiebedingten Verschiebungen an der Universität Hildesheim hybrid stattfand, wurde organisiert, um diesen stufenförmigen Prozess aus der Perspektive der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts interdisziplinär zu reflektieren. Es hatte das Thema *Inklusion und die Rechte junger Menschen – eine rechtskreisübergreifende Aufgabe*, denn Inklusion ist eine Herausforderung, die sich zwischen Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII sowie dem Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX und weiteren Rechtsmaterien bewegt.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Infrastruktur von Leistungen, Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind auch weitere rechtliche Herausforderungen zu bewältigen, wozu auch die Hilfen für junge Volljährige, die Gestaltung einer inklusiven Infrastruktur für junge Erwachsene sowie die weitere Stärkung des Rechtsstatus *Leaving Care* gehören, aber vor allem auch die Koordination und Bearbeitung von Schnittstellen und einiger Verwerfungen zwischen verschiedenen Rechts-

kreisen. Dies kann nur durch einen Diskussionsprozess zwischen allen Beteiligten sowie durch trägerübergreifende Kooperationen von Kinder- und Jugendhilfeträgern und anderen Trägern der Rehabilitation und Teilhabe in einem gemeinsamen Klärungs- und Planungsprozess geschehen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur rechtskreisübergreifend gedacht werden unter Einbeziehung des Teilhaberechts (SGB IX); auch die Schnittstellen zum Grundsicherungsrecht oder das Zusammenwirken mit Schulträgern sind zu beachten.

Wesentlich ist dabei, dass junge Menschen, Familien und Selbstorganisationen sich nachhaltig beteiligen können. Es sollte auch in der Aushandlung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der kommunalen bis zur bundespolitischen Ebene sowie bei der Umsetzung Kooperation und Beteiligung nicht nur gewährleistet sein, dass eine Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet, sondern dass gerade auch die Beteiligungsrechte von jungen Menschen, ihrer Familien und Selbstorganisationen verwirklicht und gestärkt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher weitgehend offen, ob und wie die sog. inklusive Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet wird. Auch durch die Debatten auf der Fachtagung zog sich die Frage, wie das Gesetzgebungsvorhaben tatsächlich innerhalb der Frist zu einem zufriedenstellenden Ende geführt werden kann. Kommt das Gesetz nicht, bleibt die Reform auf halber Strecke stehen. Dass dies keine wünschenswerte Lösung sein kann, machen die Beiträge in diesem Band in vieler Hinsicht deutlich.

Diese Aspekte der Inklusion als rechtskreisübergreifender Aufgabe, bisherige Ansätze sowie die Veränderungen durch das KJSG werden in diesem Band theoretisch, interdisziplinär und aus Sicht der Praxis thematisiert. Verschiedene Rechtsmaterien waren Grundlage der Diskussionen, neben dem SGB VIII und dem Verfassungsrecht waren dies die relevanten internationalen Verträge, insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention, das in verschiedenen Leistungsgesetzen geregelte Recht der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) und das Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht. Es geht um Zukunftsperspektiven und die angemessene Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, um Kritik der Schwächen und ihre Weiterentwicklung. Im Mittelpunkt stehen die jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und ihre Beteiligung. Aus Sicht der Fachverbände sind auch trägerbezogene und leistungsrechtliche Aspekte einer inklusiven Ju-

gendhilfe stärker zu beachten.<sup>3</sup> Gegenstand der Diskussion auf der Fachtagung waren vor allem die geänderten Beteiligungsregeln und die umgesetzten wie auch die in Aussicht gestellten Regelungen, mit denen eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen erreicht werden soll.

### *Die Beiträge im Einzelnen – eine Übersicht*

Zu Beginn gibt *Albrecht Rohrmann* in seinem Beitrag *Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* einen kompakten und sozial- und rechtspolitisch profilierten Überblick über den Prozess einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus menschenrechtlicher Perspektive, der schon vor dem KJSG begonnen hatte und insbesondere durch die UN-Behinderertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention an Dynamik gewonnen hat. Eine inklusive Perspektive auf Leistungen, Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe muss sich primär an der Lebenslage Kindheit und Jugend orientieren und erst sekundär nach Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen dieser Lebenslage differenzieren - so auch der der 13. Kinder- und Jugendhilfereport und die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme.<sup>4</sup> Er benennt die bereits zuvor bestehenden inklusiven Ansätze und charakterisiert die Neuregelungen durch das KJSG als Bekräftigungen des bestehenden und an zahlreichen Stellen bereits leitenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe zur Überwindung von Diskriminierungen und der Partizipation, ein Leitgedanke der UN-Kinderrechtskonvention. Die Herausforderungen werden exemplarisch diskutiert an den Beispielen der inklusiven Gestaltung von Hilfeplanung, der partizipativen Entwicklung neuer Angebote, insbesondere außerhalb von Sondereinrichtungen (die bisher mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien immer noch dominant sind), der Übergangsbegleitung in das junge Erwachsenenalter, der Unterstützung durch *peer support* sowie am Beispiel der Leistungsform des persönlichen Budgets. Besonders die Jugendhilfeplanung sieht Rohrmann als einen möglichen Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, deren Planungsauftrag durch das KJSG präzisiert wurde. Dienste und Einrichtungen sollen so geplant

---

3 Letzteres war Thema eines Vortrages von Prof. Daniela Schweigler, der nicht in dem Sammelband enthalten ist.

4 Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 12.